Ordnung der Abteilung

(Satzung) der „Schießleistungsgruppe (SLG) Boostedt 300 “

im Bund der Militär- und Polizeischützen e.V. (BDMP e.V.)

§1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Ordnung der Abteilung ist § 3 Abs. 1 der Satzung des Vereins Boostedt 300 e.V.

§ 2 Abteilung SLG BDMP

(1) Die Abteilung ist rechtlich unselbstständig und organisatorisch eine Untergliederung des Vereins „_Boostedt 300 e.V. Gleichzeitig ist sie als SLG integrativer Bestandteil des BDMP e.V.
(2) Die Abteilung führt den Namen SLG Boostedt 300.
(3) Die Abteilung verfügt über keine eigenen Finanzmittel und kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen.

§ 3 Zweck der Abteilung

Die SLG Boostedt 300 bezweckt im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben in der Bundesrepublik Deutschland die Förderung, Pflege und Durchführung von Schießsport. Die Abteilung verfolgt den Zweck des sportlichen Schießens in Form von Breiten- und Leistungssport entsprechend der verschiedenen sportlichen Disziplinen des Bundes der Militär- und Polizeischützen e.V.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

Die SLG Boostedt 300 ist Mitglied des BDMP e.V. und erkennt die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des BDMP e.V. in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich an.

§ 5 Abteilungszugehörigkeit

(1) Mitglied der Abteilung werden automatisch alle Mitglieder des Vereins Boostedt 300 e.V.“, die Mitglied im BDMP e.V. sind. Mitglieder, die ausschließlich anderen Verbänden angehören, können nicht Mitglied der Abteilung SLG Boostedt 300 werden.
(2) Die Zugehörigkeit zu der Abteilung erlischt mit dem Austritt aus dem BDMP e.V.

§ 6 Leitung der Abteilung

(1) Leiter der Abteilung wird automatisch das Mitglied des Vorstandes, welches Mitglied im BDMP e.V. ist, nach der Reihenfolge der in der Hauptsatzung angegebenen Rangfolge. Sollte keines der Vorstandsmitglieder Mitglied im BDMP e.V. sein, ist ein Leiter der Abteilung aus der dann abzuhaltenden Mitgliederversammlung der SLG mit einfacher Mehrheit der Stimmen zu wählen. Stimmberechtigt und wählbar sind nur Mitglieder des BDMP e.V.
(2) Sämtliche Belange der SLG ggü. dem BDMP e.V. werden ausschließlich vom Leiter der SLG übernommen.

§ 7 Schießbetrieb und Schießleiter

(1) Die SLG Boostedt 300 führt Schießen ausschließlich auf behördlich zugelassenen Schießstätten durch. Jedes Schießen wird von einem qualifizierten BDMP-Schießleiter geleitet. Den Anweisungen des Schießleiters ist unbedingt Folge zu leisten.
(2) Die SLG Boostedt 300 bestellt mindestens einen Schießleiter. Die Schießleiter sind für die Vorbereitung und Durchführung des Schießens in der SLG verantwortlich. Sie müssen entsprechend qualifiziert sein und sind verantwortliche Aufsichtsperson im Sinne der rechtlichen Vorschriften.

§ 8 Ergänzende Bestimmungen

(1) Die SLG ist verpflichtet, jede Änderung der Ordnung der Abteilung unverzüglich dem BDMP e.V. anzuzeigen.

Diese Ordnung der Abteilung tritt mit der Beschlussfassung im Vorstand in Kraft.

Hohenhorn, 28.11.2026
Ort, Datum

Unterschriften des Vorstands

_____

_____

_____

_____

_____